

KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Krayer Rechtsanwälte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

Per beA

Landgericht Koblenz

56065 Koblenz

Michael Kaspar

Rechtsanwalt i.R.

Manfred Müller

zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht
zugl. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

zugl. Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

Sebastian Krayer

Rechtsanwalt

Matthias Zürbig, LL.B., LL.M.

Rechtsanwalt
Wirtschafts- und Umweltjurist

Nina Schmidtler

Rechtsanwältin

Mayen, den 12.12.2023

Unser Zeichen: 000993-18/11/11

8 O 23/19

In Sachen

Inge Herkenrath u.a.

gegen

Horst Berndt

nehmen wir Bezug auf den Schriftsatz des Beklagten vom 23.11.2023 und haben für die Klägerin hierauf Folgendes auszuführen:

1.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Klägerin den notariell beurkundeten Erbvertrag vom 18.05.2012 vorgelegt hat und damit ein Erbschein entbehrlich ist.

/ 2

UNSERE BÜROS

56727 MAYEN
Rosengasse 12
56743 MENDIG
Poststraße 12

Telefon: 02651/9857-0
Telefax: 02651/9857-57
e-mail: service@rae-mayen.de
Steuernummer 29/220/0789/0

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen	IBAN	DE09 5704 0044 0255 8542 00
	BIC	COBADEFF576
Kreissparkasse Mayen	IBAN	DE75 5765 0010 0016 0016 79
	BIC	MALADE51MYN

Insoweit kann beispielhaft auf die Vorschrift in § 35 Abs. 1 der Grundbuchordnung verwiesen werden, wo ausdrücklich geregelt ist, dass ein Erbschein entbehrlich ist, wenn die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist.

Diese öffentliche Urkunde ist vorgelegt worden, sodass an der Stellung der Klägerin als Alleinerbin kein ernsthafter Zweifel bestehen kann.

2.

Die Ausführungen des Beklagten zu Ziffer 2 seines Schriftsatzes vom 23.11.2023 sind und bleiben falsch.

Wir haben detailliert dargelegt, warum die Messung, die der Sachverständige Nürnberg vorgenommen hat, auch nicht ansatzweise als „aufwendiges Messverfahren“ bezeichnet werden kann.

Die entgegenstehenden Ausführungen des Beklagten sind daher zu bestreiten, weil eine noch nicht einmal 24-stündige Messung keinesfalls ein „aufwendiges Messverfahren“ darstellen kann.

Beweis: Sachverständigengutachten

3.

Im weiteren Verlauf behauptete der Beklagte an mehreren Stellen, dass die Klägerin oder ihr verstorbener Ehemann beispielsweise den Wärmemengenzähler ausgebaut oder die Einstellung des Bivalenzpunkt verändert hätten.

Derartige Behauptungen sind abwegig, weil die Klägerin und ihr Ehemann von Anfang an immer darauf bestanden haben, dass ausschließlich Fachleute an die Heizungsanlage dürfen, und sie selbst selbstverständlich zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Veränderungen vorgenommen haben, zu denen sie zudem technisch absolut nicht in der Lage gewesen wären.

Es ist schon bezeichnend, wenn der Beklagte keine anderen Argumente mehr hat, als der Klägerin und ihrem Ehemann vorzuwerfen, sie hätten selbst Veränderungen an der Anlage vorgenommen.

Insoweit wäre es sicherlich sinnvoller gewesen, wenn sich der Beklagte mit der Argumentation unten Ziffer 3 des Schriftsatzes vom 02.11.2023 in der Sache auseinander gesetzt hätte, wo wir unter Beweisantritt vorgetragen haben, dass der Bivalenzpunkt der Wärmepumpe völlig falsch eingestellt war.

4.

Auch im Hinblick auf die Fernüberwachung ist noch einmal zu betonen, dass es sich hierbei keinesfalls um eine technische Veränderung an der Heizungsanlage handelte, sondern lediglich das Kabel der Fernüberwachung gezogen wurde.

Beweis: Sachverständigengutachten

Auch dies geschah auf Anraten des Fachmannes, der erklärte, dass der Defekt des Computers der Klägerin und ihres Ehemannes an der Fernüberwachung liegen könne.

5.

Auch im Hinblick auf den Anschluss des Kompressors verbleibt es bei den Ausführungen in unserem Schriftsatz vom 03.11.2023.

Dieser ist definitiv falsch angeschlossen gewesen, da insbesondere der Arbeitszettel vom 24.04.2015 belegt, dass kein „Rechtsdrehfeld am Außenteil“ vorhanden war.

Dieser Arbeitszettel belegt somit, dass der Kompressor falsch herum gelaufen ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

6.

Hinsichtlich der Abschaltung der Wärmepumpe könnte sich aus heutiger Sicht die Situation möglicherweise so darstellen, als ob es umsetzbar gewesen wäre, die Wärmepumpe frühzeitiger abzustellen.

Der Beklagte setzt sich allerdings mit keinem Wort mit der Argumentation auseinander, dass bis zur endgültigen Klärung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen Kaminski ein Abschalten der Wärmepumpe hochriskant im Hinblick auf eine mögliche Beweisvereitelung gewesen wäre. Ein derartiges Verhalten der Klägerin und ihres Ehemannes war daher unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zumutbar.

Es bleibt daher auch insoweit bei den bisherigen Darlegungen.

Manfred Müller
Rechtsanwalt